



Stadt Grebenstein

Aufgrund von §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017, BGBl. I S. 3618) und § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018, GVBl. S.69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016, GVBl. S. 167) sowie §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015, GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein in ihrer Sitzung am 18. Juni 2018 nachstehende

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Grebenstein haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für das in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagessen.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** (Kinder frühestens ab dem vollendeten 10. Lebensmonat in der Krippengruppe bis zum Wechsel in eine altersgemischte Kindergartengruppe):

- **für die Regelbetreuungszeit**

1. *Regelbetreuung Modul A von 4,5 Stunden*
(Montag – Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr) **155,00 Euro je Kalendermonat,**
2. *Regelbetreuung Modul B mit / ohne Verpflegung von 6 Stunden*
(Montag – Freitag von 7.30 bis 13.30 Uhr) **195,00 Euro je Kalendermonat,**

- **für die Sonderbetreuungszeiten**

1. *Frühbetreuung von 0,5 Stunden*
(Montag – Freitag von 7.00 bis 7.30 Uhr) **15,00 Euro je Kalendermonat,**
2. *Nachmittagsbetreuung von 3 Stunden*
(im Anschluss an die Regelbetreuungszeit Modul B
Montag – Freitag von 13.30 bis 16.30 Uhr) **45,00 Euro je Kalendermonat,**

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** (Kinder frühestens ab dem vollendeten 22. Lebensmonat in altersgemischten Kindergartengruppen bis zum Schuleintritt):

- **für die Regelbetreuungszeit**

1. *Regelbetreuung Modul A von 4,5 Stunden*
(Montag – Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr) **110,00 Euro je Kalendermonat,**
2. *Regelbetreuung Modul B mit / ohne Verpflegung von 6 Stunden*
(Montag – Freitag von 7.30 bis 13.30 Uhr) **140,00 Euro je Kalendermonat,**

- **für die Sonderbetreuungszeiten**

1. *Frühbetreuung von 0,5 Stunden*
(Montag – Freitag von 7.00 bis 7.30 Uhr) **10,00 Euro je Kalendermonat,**
2. *Nachmittagsbetreuung von 3 Stunden*
(im Anschluss an die Regelbetreuungszeit Modul B
Montag – Freitag von 13.30 bis 16.30 Uhr) **45,00 Euro je Kalendermonat,**

(3) Über die nach Abs. 1 bzw. 2 vereinbarte Betreuungszeit hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen (an bis zu maximal 5 Tagen im Monat) und nach vorheriger Zustimmung der Kindergartenleitung eine zusätzliche Betreuung gebucht werden. Ein Rechtsanspruch auf diese zusätzliche Betreuung besteht nicht.

Der Kostenbeitrag für eine zusätzliche Betreuung in der Frühbetreuung (zwischen 7.00 und 7.30 Uhr) beträgt je Inanspruchnahme 2,50 Euro.

Der Kostenbeitrag für eine zusätzliche Betreuung von 1,5 Stunden der Kinder (Krippengruppe / Kindergartengruppe), die die Regelbetreuungszeit nach Modul A gewählt haben, beträgt 2,50 Euro. Der Kostenbeitrag für eine zusätzliche Betreuung von 3 Stunden der Kinder (Krippengruppe / Kindergartengruppe), die die Regelbetreuungszeit nach Modul B gewählt haben, beträgt 5 Euro. Für Kinder, die die Regelbetreuungszeit nach Modul A gewählt haben, ist eine Kombination der beiden zusätzlichen Betreuungsmodule (1,5 Stunden + 3 Stunden) zum Kostenbeitrag von insgesamt 7,50 Euro möglich.

- (4) Die Kinder sind pünktlich abzuholen. Für Verspätungen außerhalb der gewählten Betreuungszeit entstehen pro angefangene halbe Stunde Kostenbeiträge in Höhe von 10,00 Euro.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Grebenstein jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, sind von den Erziehungsberechtigten für diese Kinder die nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu erbringenden Kostenbeiträge für die Regelbetreuungszeit nach Modul A oder nach Modul B nicht zu leisten.

Für Sonderbetreuungszeiten sind die Kostenbeiträge von den Erziehungsberechtigten dieser Kinder nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu leisten.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge für Geschwister

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Grebenstein betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 Abs. 1 und / oder Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben, sofern das erste Kind nicht nach § 3 Satz 1 dieser Satzung von den Kostenbeiträgen befreit ist. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Grebenstein in einer der Sonderbetreuungszeiten (Frühbetreuung und / oder Nachmittagsbetreuung) betreut und ist das erste Kind der Familie von den Kostenbeiträgen für die Sonderbetreuungszeiten gemäß § 3 Satz 2 dieser Satzung nicht befreit, so werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 Abs. 1 und / oder Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Kostenbeiträge für die Sonderbetreuungszeiten erhoben. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 5 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt für die Teilnahme am Mittagessen beträgt 3,00 Euro / Essen.

§ 6 Gebühren für Ummeldungen

Neben der Anmeldung eines Kindes zur Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Grebenstein ist in jedem Kalenderhalbjahr eine Ummeldung (Wechsel der Regelbetreuungszeit / Zubuchung oder Abbuchung einer Sonderbetreuungszeit) gebührenfrei.

Für jede darüber hinaus vorgenommene Ummeldung im Laufe eines Kalenderhalbjahres wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben, die mit der Ummeldung fällig wird und an die Stadtkasse zu zahlen ist.

§ 7 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Der Kostenbeitrag für die Betreuung nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag für die Betreuung nach § 2 Abs. 3 und das Verpflegungsentgelt nach § 5 dieser Satzung werden in einer Summe am 20. des Folgemonats fällig und sind an die Stadtkasse zu zahlen.
- (4) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 8 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Grebenstein besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 18.03.2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 26.06.2017 außer Kraft.

Grebenstein, den 02. Juli 2018

Der Magistrat

gez.

(L.S.)

Danny Sutor

Bürgermeister